

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften !

TEIL B TEXT

1. Höhenlage der Gebäude

Oberkante Erdgeschoßfußboden für
eingeschossige Wohngebäude höchstens 0.55 m
mehrgeschossige Wohngebäude höchstens 1.20 m
eingeschossige Nicht-Wohngebäude höchstens 0.20 m
über zugeordneter Strassenverkehrsfläche.

Überschreitungen bis 0,50 m als Ausnahme zulässig,
wenn durch Geländeform, Oberflächen- oder Grund-
wasserstand, Hochwassergefahr oder Höhenlage der
Schmutzwasserleitung bedingt.

2. Einfriedigungen (Hecken mit Schutzzaun)

Am den Verkehrsflächen: bis 0.80 m Höhe zulässig,
an den seitlichen u. rückwärtigen Grenzen :
bei offener Bauweise bis 1.20 m zulässig,
bei geschlossener Bauweise bis 0.80 m Höhe zulässig,
bei Zeilenbauweise bis 0.80 m zulässig.